



SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT Der Präsident

- Die Pressereferentin -

Saarländisches Oberlandesgericht, Postfach 10 15 52, 66015 Saarbrücken

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Geschäfts-Nr.: 346 OLG 41/11

Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken
Telefon: (0681) 501- 05
Bei Durchwahl: 501- 5328
Telefax: (0681) 501- 5049
E-Mail: poststelle@solg.justiz.saarland.de
Ansprechpartner/in: **Frau Burmeister**
E-Mail: m.burmeister@solg.justiz.saarland.de
Datum: 7.1.2011

Pressemitteilung vom 7. Januar 2011 Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Senate für Familiensachen bei dem Saarländischen Oberlandesgericht Stand: 1. Januar 2011

Die Senate für Familiensachen bei dem Saarländischen Oberlandesgericht werden die ab 1. Januar 2011 geltende Düsseldorfer Tabelle in der bisherigen Weise als Orientierungshilfe benutzen.

Der Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten beträgt

1. gegenüber minderjährigen Kindern und gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,
 - a) für Erwerbstätige 950 EUR
 - b) für Nichterwerbstätige 770 EUR
2. gegenüber anderen volljährigen Kindern generell 1.150 EUR
3. gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Ehegatten oder der Mutter/dem Vater eines nichtehelichen Kindes unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig 1.050 EUR
4. gegenüber Eltern mindestens 1.500 EUR